

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 172/16 B

L 28 AS 2219/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 185 AS 4298/14 (SG Berlin)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
29. April 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. F. (B.) bei-
zuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Die Kläger begehren, eine laufende Entschädigung in Höhe von 50 Euro am Tag als Ausgleich für die von den Klägern zu 2. und 3. als Nothelfer verrichteten hauswirtschaftlichen Leistungen zur Versorgung des Klägers zu 1. und Pflegeleistungen für den Kläger zu 1. sowie ein Urlaubsgeld in Höhe von 1500 Euro pro Jahr.
- 2 Das SG hat die gegen die Ablehnung dieser Leistungen gerichtete Klage der Kläger durch Gerichtsbescheid vom 14.8.2015 abgewiesen. Das LSG hat die Berufung hiergegen nach mündlicher Verhandlung zurückgewiesen (*Urteil vom 29.4.2016*).
- 3 Die Kläger beantragen beim BSG zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwalt K. F. (B.).

II

- 4 Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist vorliegend nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Kläger noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs und nach Sichtung der Gerichtsakten von SG sowie LSG ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich hier nicht mehr.



- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.
- 8 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel des Berufungsgerichts geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung dieses Gerichts beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)